

Amtliche Mitteilungen

Tagesordnung zur Sitzung des Stadtrates am 13. Juni 2024

Beginn: 19.00 Uhr
Ort: Ratssaal des Rathauses, Markt 11, 04849 Bad Dübén

öffentlicher Teil

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Beschlussfassung zur Tagesordnung
3. Bestätigung der Niederschrift
4. Bürgeranfragen
5. Beratung und Beschlussfassung zur Neuwahl eines Friedensrichters für die gemeindliche Schiedsstelle der Stadt Bad Dübén und der Gemeinde Löbnitz
6. Beratung und Beschlussfassung zur Vergabe der Bauleistung für die „Erneuerung Netzwerkverkabelung und Umrüstung auf LED-Beleuchtung im Rathaus Bad Dübén“
7. Beratung und Beschlussfassung zur Neugestaltung der „Feuerwehrsatzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bad Dübén“
8. Beratung und Beschlussfassung zur Neugestaltung der „Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Mitglieder der Feuerwehr der Stadt Bad Dübén“
9. Beratung und Beschlussfassung zur Billigung des Entwurfs zum Bebauungsplan „Wohnanlage am Obermühlenteich“ der Stadt Bad Dübén sowie zur Auslegung und Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange
10. Beratung und Beschlussfassung zur Aufstellung des Bebauungsplans der Stadt Bad Dübén „Schulcampus II, Durchwehnaer Straße“
11. Beratung und Beschlussfassung zur Aufstellung eines Bauleitplanes zur 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Bad Dübén im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans „Schulcampus II, Durchwehnaer Straße“
12. Beratung und Beschlussfassung zur Aufstellung eines Bauleitplanes zur 2. Änderung des Bebauungsplans „Torgauer Straße – Am Heidegraben“ der Stadt Bad Dübén
13. Beratung und Beschlussfassung über den Erlass einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich der in Aufstellung befindlichen 2. Änderung des Bebauungsplans „Torgauer Straße – Am Heidegraben“ der Stadt Bad Dübén
14. Beratung und Beschlussfassung über die Widmung „Am Roten Ufer“ Straße I. als öffentliche Gemeindestraße und Straße II. als Eigentümerweg
15. Feststellung der Jahresrechnung und Entlastung Geschäftsführung Remondis Eilenburg GmbH für das Jahr 2023
16. Beratung und Beschlussfassung zur Annahme von Spenden
17. Informationen und Sonstiges

Satzung über die Benutzung des „Wohnmobilstellplatzes am HEIDE SPA“ in Bad Dübén

Auf der Grundlage von § 4 der Sächsische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28. November 2023 (SächsGVBl. S. 870) geändert worden ist, beschließt der Stadtrat in seiner Sitzung vom 16. Mai 2024 folgende Benutzungssatzung für den „Wohnmobilstellplatz am HEIDE SPA“.

§ 1 Art und Zweck der Einrichtung

Die Stadt Bad Dübén betreibt den „Wohnmobilstellplatz am HEIDE SPA“ als öffentliche Einrichtung zum Abstellen von Wohnmobilen. Sie erhebt für die Bereitstellung des Platzes eine Stellplatzgebühr.

§ 2 Benutzung

- (1) Der Wohnmobilstellplatz dient ausschließlich Besuchern der Stadt Bad Dübén mit Wohnmobilen zum Abstellen dieser Fahrzeuge. Eine Nutzung durch andere Personen ist nicht zulässig.
- (2) Jede Art der gewerblichen Tätigkeit und Nutzung ist untersagt.
- (3) Der Wohnmobilstellplatz ist ganzjährig geöffnet. Verkehrstüchtige und zugelassene Wohnmobile können auf dem Stellplatz ohne Voranmeldung abgestellt werden.
- (4) Im Bedarfsfall kann der Stellplatz ohne Vorankündigung vorübergehend eingeschränkt oder anderweitig belegt werden ohne, dass hieraus ein Ersatzanspruch gegen die Stadt Bad Dübén entsteht.

§ 3 Anzahl der Stellplätze und Nutzungsdauer

- (1) Der Wohnmobilstellplatz besteht aus gepflasterten Stellplätzen auf dem Parkplatz am HEIDE SPA, Bitterfelder Straße 42 in Bad Dübén. Es stehen zwei Stellplätze zur Verfügung.
- (2) Das Abstellen der Wohnmobile ist nur für maximal sieben Nächte erlaubt.

§ 4 Versorgungseinrichtungen

- (1) Zur Entleerung von Toilettenkassetten und Abwassertanks stehen gegen Entgelt die Sanistation auf dem „Wohnmobilstellplatz An der Obermühle“, Parkstraße 1 und die Sanistation auf dem „Wohnmobilstellplatz am NaturSportBad“, Wittenberger Straße 91 C zur Verfügung. Das Ablassen von Schmutzwasser außerhalb der Stationen ist zu unterlassen.
- (2) Das Befüllen von Frischwassertanks kann ebenso gegen Entgelt an den vorgenannten Sanistationen erfolgen.
- (3) Für die Nutzung des HEIDE SPA ist Eintritt zu zahlen.

§ 5 Stellplatzgebühren und Kurtaxe

- (1) Pro Fahrzeug und Übernachtung fällt eine Stellplatzgebühr in Höhe von 10,00 Euro an. Die Gebührenpflicht entsteht beim erstmaligen Befahren des Platzes und ist 24 Stunden gültig.
- (2) Die Kurtaxe ist in der Stellplatzgebühr nicht enthalten und muss gesondert entsprechend gültiger Kurtaxensatzung entrichtet werden.

§ 6 Fälligkeit und Zahlung

- (1) Die Stellplatzgebühr je Fahrzeug und die Kurtaxe je Person sind sofort nach Ankunft per App zu entrichten.
- (2) Steht die Anmeldung per App nicht zur Verfügung, besteht eine Bezahlungsmöglichkeit in bar beziehungsweise per EC-Karte in der Touristinformation, Neuhofstraße 3 A zu den Öffnungszeiten.
- (3) Zuwiderhandlungen oder Nichtbezahlungen der Tagesgebühr werden mit einem Bußgeld geahndet.

§ 7 Verhalten auf dem Platz

- (1) Mit der Benutzung des Stellplatzes werden die Regeln der öffentlichen Ordnung und gegenseitigen Rücksichtnahme anerkannt.
- (2) Das Aufstellen von Vorzelten, Markisen, Tischen, Stühlen, Grills oder Ähnlichem ist nur im markierten Bereich gestattet.
- (3) Der Müll ist in die dafür vorgesehenen Behälter zu entsorgen.
- (4) Hunde sind an der Leine zu führen und zu halten, ihre Hinterlassenschaften zu entsorgen.
- (5) Offenes Feuer ist nicht gestattet.

§ 8 Haftung und Hausrecht

- (1) Die Nutzung des Stellplatzes erfolgt auf eigene Gefahr.
- (2) Für verursachte Schäden am Stellplatz haftet der Nutzer.
- (3) Der Betreiber behält sich das Recht vor, bei Verstößen gegen die Benutzerordnung oder bei sonstigen Störungen die Benutzer des Stellplatzes zu verwarnen oder des Platzes zu verweisen. Die Stellplatzgebühr wird nicht zurückerstattet.
- (4) Das Haus- und Platzrecht führt die Bürgermeisterin der Stadt Bad Dübener sowie in Ihrem Auftrag die Mitarbeitenden der Stadtverwaltung Bad Dübener, insbesondere das Ordnungsamt, aus.

§ 9 Zuwiderhandlungen

- (1) Gemäß dieser Satzung in Verbindung mit § 15 der Polizeiverordnung über öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Stadt Bad Dübener handelt ordnungswidrig wer
 1. entgegen § 2 dieser Satzung andere Fahrzeuge als Wohnmobile abstellt oder den Platz gewerblich nutzt
 2. entgegen § 3 dieser Satzung das Wohnmobil außerhalb der ausgewiesenen Flächen und länger als sieben Nächte abstellt.
 3. entgegen §§ 5 und 6 dieser Satzung die festgelegte Parkgebühr und die Kurtaxe nicht entrichtet.
 4. entgegen § 7 dieser Satzung die Vorschriften zum Verhalten auf dem Platz nicht einhält.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 39 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes (Sächs. PBG) in Verbindung mit § 17 des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OWiG) mit einer Geldbuße von 5 bis 1.000 Euro geahndet werden.
- (3) Soweit eine Zuwiderhandlung gegen die Satzung auch gegen andere Bestimmungen verstößt, die dafür eine Strafe oder Geldbuße vorsehen, finden diese anderen Bestimmungen Anwendung.

§ 10 Inkrafttreten

Die Benutzungssatzung tritt nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bad Dübener, 17. Mai 2024


Astrid Münster
Bürgermeisterin

Bundeswehr warnt vor Gefahren

Auf Gefahren beim unberechtigten Betreten des Standortübungsplatzes Bad Dübener/Tiglitzer Forst macht der Standortälteste, Herr Oberst Axel Hermeling, aufmerksam. Der Standortübungsplatz im Tiglitzer Forst ist militärischer Sicherheitsbereich und als solcher durch Schilder gekennzeichnet. Danach ist das Betreten und Befahren mit Kraftfahrzeugen, Motorrädern und Fahrrädern durch Unbefugte durchgehend (auch an Wochenenden) verboten, ebenso wie das Berühren und Aneignen von Gerät und Munition oder Munitionsteilen.

Besonders Kinder sind hierbei erheblichen Gefahren ausgesetzt. Die Information in den Schulen durch das Lehrpersonal wird angeregt und dringend empfohlen.

Beim Schießen der Truppe sind die Absperrschranken, aufgelegte rote Warnflaggen und Schilder zu beachten, sowie Anweisungen von Absperrposten strikt zu befolgen. Auch bei nicht aufgelegter roter Warnflagge werden Manövermunition, Schall-, Rauch- und Darstellungsmunition verwendet. Das Verbot zum Betreten des Übungsplatzes ist durch die Beschilderung am Platzrand ausreichend kenntlich gemacht. Geöffnete Schranken auf dem Übungsplatz bedeutet keine Freigabe zum Betreten des Übungsgeländes für die Öffentlichkeit.

Leider weisen ältere Wanderwegkarten den Standortübungsplatz nicht als militärisches Sperrgebiet aus. Diese falschen Karten berechtigen aber nicht zum Betreten des Platzes. Derzeit sind als Wanderwege der „Mühlenwanderweg“ sowie der „Fernreitweg“ am Süd-Ost-Rand des Übungsplatzes für die Nutzung genehmigt. Die Benutzung der entsprechenden Wege erfolgt auf eigene Gefahr, das Verlassen innerhalb des Standortübungsplatzes ist verboten. Mit Beeinträchtigung durch übende Truppe muss jederzeit gerechnet werden.

Die Bundeswehr unternimmt große Anstrengungen, um den Umweltschutz in allen Belangen Rechnung zu tragen. Aus diesem Grund wird darauf verwiesen, dass Müll- und Schrottablagerungen auf dem Übungsplatz strengstens verboten sind. Zuwiderhandlungen werden zur Anzeige gebracht.

Die Waldbrandgefahrenstufen und die daraus resultierenden Verhaltensweisen sind der örtlichen Presse zu entnehmen.

Der Standortälteste

Impressum
Amtsblatt der Stadt Bad Dübener
Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeisterin der Stadt Bad Dübener
Herstellung und Vertrieb: Verlagshaus „Heide-Druck“, Bad Dübener
 Für telefonisch eingebrachte Änderungen/Ergänzungen wird keine Garantie für ordnungsgemäßen Abdruck übernommen.